



Die Stiftungsaufsichtsbeschwerde nach neuem und altem Recht – Eine Dauerbaustelle

Vortrag am 6. Zürcher Stiftungsrechtstag vom 31. Januar 2023

Renata Trajkova, Rechtsanwältin

Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Dozentin für Staats- und Verwaltungsrecht an der ZHAW
Lehrbeauftragte der UZH

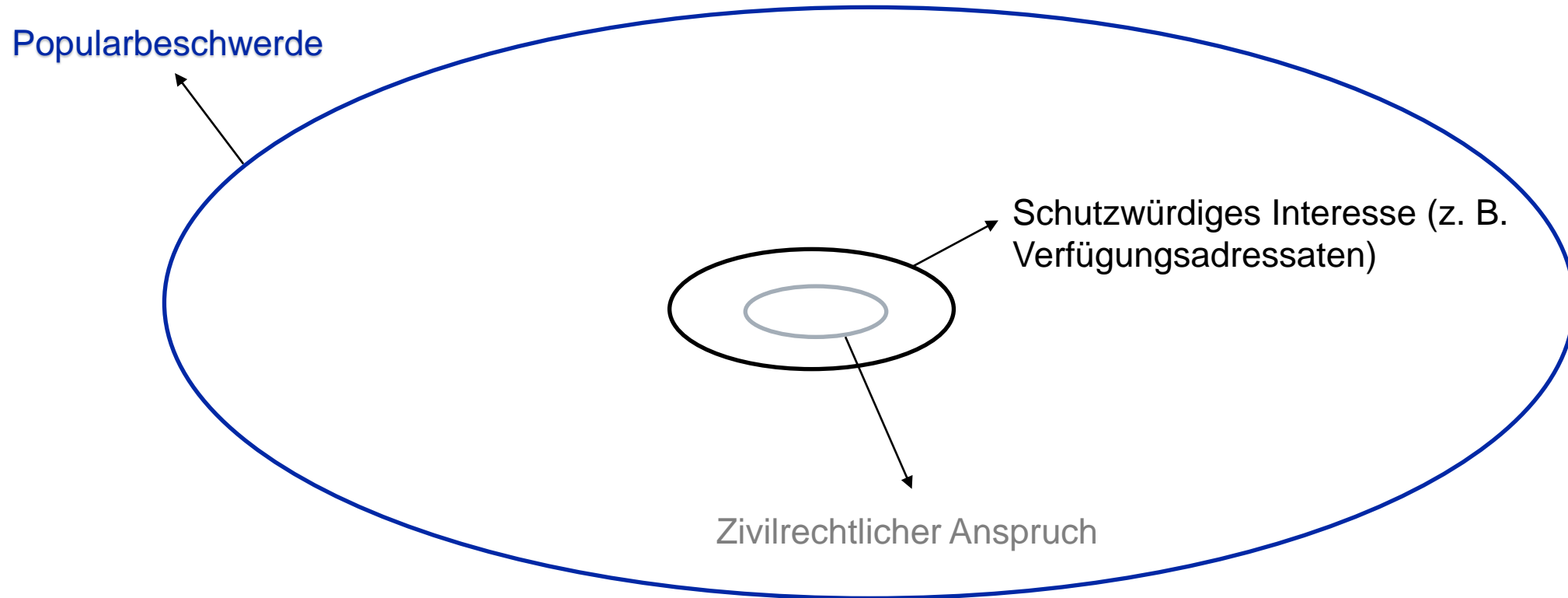


**Universität
Zürich** ^{UZH}

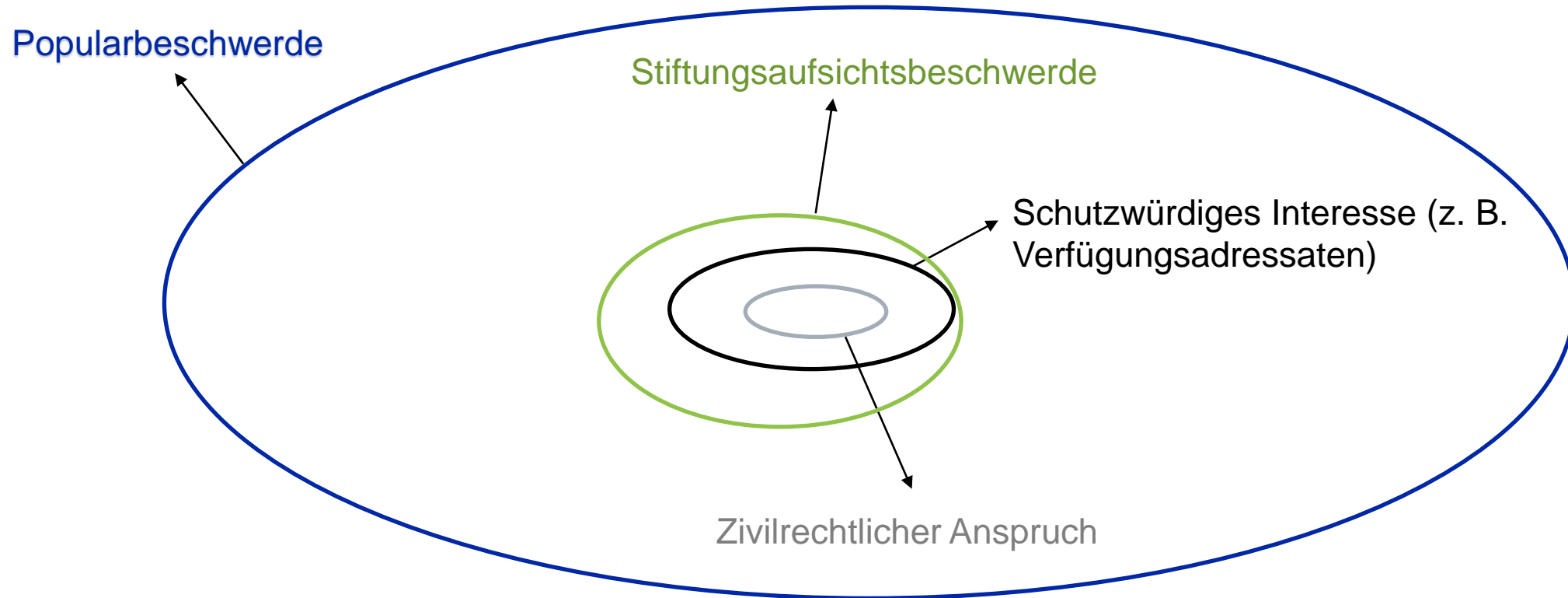
Rechtswissenschaftliches Institut

A. Die Stiftungsaufsichtsbeschwerde nach geltendem Recht

I. Vorbemerkung: Wozu eine Stiftungsaufsichtsbeschwerde?



I. Vorbemerkung: Wozu eine Stiftungsaufsichtsbeschwerde?





II. Rechtsgrundlage im geltenden Recht

- Art. 84

¹ Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören.

^{1bis} Die Kantone können die ihren Gemeinden angehörenden Stiftungen der kantonalen Aufsichtsbehörde unterstellen.¹⁰⁰

² Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird.



II. Rechtsgrundlage im geltenden Recht

- Art. 84

¹ Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören.

^{1bis} Die Kantone können die ihren Gemeinden angehörenden Stiftungen der kantonalen Aufsichtsbehörde unterstellen.¹⁰⁰

² Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird.



II. Rechtsgrundlage im geltenden Recht

– Art. 84

¹ Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören.

^{1bis} Die Kantone können die ihren Gemeinden angehörenden Stiftungen der kantonalen Aufsichtsbehörde unterstellen.¹⁰⁰

² Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird.

BGE 144 III 433 S. 439

6.1 Das Gesetz kennt keine Stiftungsaufsichtsbeschwerde, unterstellt die Stiftungen aber der Aufsicht des Gemeinwesens (**Art. 84 Abs. 1 ZGB**). Allein daraus wird die Möglichkeit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde abgeleitet. Die Beschwerdemöglichkeit bezieht sich auf den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde, dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird (**Art. 84 Abs. 2 ZGB**),



II. Rechtsgrundlage im geltenden Recht

– Art. 84

¹ Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören.

^{1bis} Die Kantone können die ihren Gemeinden angehörenden Stiftungen der kantonalen Aufsichtsbehörde unterstellen.¹⁰⁰

² Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird.

BGE 144 III 433 S. 439

Legalitätsprinzip?

6.1 Das Gesetz kennt keine Stiftungsaufsichtsbeschwerde, unterstellt die Stiftungen aber der Aufsicht des Gemeinwesens (**Art. 84 Abs. 1 ZGB**). Allein daraus wird die Möglichkeit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde abgeleitet. Die Beschwerdemöglichkeit bezieht sich auf den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde, dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird (**Art. 84 Abs. 2 ZGB**),



III. Charakteristika der Stiftungsaufsichtsbeschwerde

4. Im angefochtenen Entscheid wird Wert darauf gelegt, dass

BGE 107 II 385 S. 391

entgegen gewissen in der Literatur zum Ausdruck kommenden Tendenzen eine klare Unterscheidung zwischen Stiftungsaufsichtsbeschwerde und blosser Anzeige getroffen wird. Diesem Standpunkt ist grundsätzlich zuzustimmen. Die Stiftungsaufsichtsbeschwerde ist ein eigentliches Rechtsmittel. Sie ist im Gegensatz zur blossen Anzeige keine Popularbeschwerde und setzt ein eigenes Interesse des Beschwerdeführers an der Anordnung der von ihm geforderten Massnahmen voraus. Dies bedeutet jedoch noch nicht, dass an das Interesse, das zur Beschwerdeführung erforderlich ist, hohe Anforderungen gestellt werden müssten. Bei der Stiftungsaufsichtsbeschwerde handelt es sich, wie der angefochtene Entscheid zutreffend ausführt, um ein Rechtsmittel sui generis, das sich aus der Zivilgesetzgebung herleitet. Die Grundsätze des Verwaltungsverfahrenrechts sind auf sie nicht direkt, sondern nur sinngemäss anwendbar. Was das



III. Charakteristika der Stiftungsaufsichtsbeschwerde

- Erkenntnisse aus BGE 107 II 385 ff.:
 - ✓ Stiftungsaufsichtsbeschwerde als ordentliches Rechtsmittel (↔ Anzeige)
 - ✓ Voraussetzung: eigenes Interesse der beschwerdeführenden Person an der gewünschten Massnahme (↔ Popularbeschwerde)
 - ✓ Aber: keine hohen Anforderungen an die Beschwerdeberechtigung
 - ✓ Stiftungsaufsichtsbeschwerde als Rechtsmittel *sui generis*, das aus Zivilgesetzgebung hergeleitet wird
 - ✓ sinngemässe Anwendung der Grundsätze des öffentlichen Verfahrensrechts



III. Charakteristika der Stiftungsaufsichtsbeschwerde

- Erkenntnisse aus BGE 107 II 385 ff.:
 - ✓ Stiftungsaufsichtsbeschwerde als ordentliches Rechtsmittel (↔ Anzeige)
 - ✓ Voraussetzung: eigenes Interesse der beschwerdeführenden Person an der gewünschten Massnahme (↔ Popularbeschwerde)
 - ✓ Aber: keine hohen Anforderungen an die Beschwerdeberechtigung
 - ✓ Stiftungsaufsichtsbeschwerde als Rechtsmittel *sui generis*, das aus Zivilgesetzgebung hergeleitet wird
 - ✓ sinngemässe Anwendung der Grundsätze des öffentlichen Verfahrensrechts

What else?



IV. Ausgewählte Beschwerde Voraussetzungen

1. Beschwerdegegenstand

- Unbestritten: Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane
 - Keine Bindung an ein formelles Anfechtungsobjekt (z. B. Verfügung)
 - Keine Bindung an ein bestimmtes Organ (z. B. Stiftungsrat)
- Literatur:
 - Weiter Begriff
 - Sogar: Unterlassen der Stiftungsaufsichtsbehörde
- Rechtsprechung seit BGE 144 III 433 ff.: Ausschöpfung stiftungsinterner Instanzenzug in Analogie zum Vereinsrecht notwendig
 - Bindung an formellen Beschluss
 - unklare Rechtsfolgen (Frist etc.)
 - Kritik der Lehre



IV. Ausgewählte Beschwerde Voraussetzungen

2. Beschwerdeberechtigung (I/II)

- Ursprünglich: Sehr weiter Kreis
 - *Eugen Huber*: «Jedermann, der hieran ein Interesse hat» (Erläuterungen zum VE des EJPD zum ZGB, Bd. 1, 1901, 89 ff.)
 - Alte Literatur: Enumerative Auflistung (Destinatärinnen, Stiftungsratsmitglieder, Stifter, Angehörige, Erben, Gläubigerinnen) + Auffangkategorie
 - Anfängliche Rechtsprechung: Gleichlauf mit Literatur
- Neuere Rechtsprechung ab 2000:
 - Voraussetzung: Fokus «Schutzwürdiges Interesse» (Massstab: Destinatär)
 - Verwirrende Einzelurteile aus dem Recht der beruflichen Vorsorge
 - Bekenntnis zu Einzelfallbetrachtung: «Die seltenen Anwendungsfälle aus der bundesgerichtlichen Praxis veranschaulichen, ersetzen aber die einzelfallbezogene Interessenbeurteilung nicht» (BGE 144 III 433 E. 6.1).
 - Stetig strengerer Massstab



IV. Ausgewählte Beschwerde Voraussetzungen

2. Beschwerdeberechtigung (I/II)

- Ursprünglich: Sehr w
 ➤ *Eugen Huber*. «
 EJPD zum ZGB,
 ➤ Alte Literatur: Er
 Angehörige, Erb
 ➤ Anfängliche Rec
 In Übereinstimmung mit dieser Auffassung des Gesetzesredaktors vertritt die Lehre einhellig die Meinung, dass die Legitimation zur Beschwerdeführung weit zu fassen und dass sie insbesondere den tatsächlichen und potentiellen Destinatären zuzuerkennen sei (so die Kommentare HAFTER, N. 14, 15 und 21, EGGER, N. 10, sowie RIEMER, N. 119-121 und 138/139 zu **Art. 84 ZGB**; vgl. auch ROSSEL/MENTHA, Manuel du droit civil suisse, 2. Aufl., Bd. I, S. 177, No 266; R. SCHWEIZER, Die Beaufsichtigung der Stiftungen nach schweiz. Recht, Zürcher Diss. 1927, S. 97 ff.; E. ZINGG, Die Rechtsstellung des Destinatärs bei Personalfürsorge-Stiftungen von privaten Unternehmungen, Zürcher Diss. 1943, S. 76 ff.; M. HÜRLIMANN, Die Stiftungen - Ihre Behandlung im künftigen schweiz. ZGB, Leipziger Diss. 1907, S. 114; WALTER E. HINDERMAN, Der Stiftungszweck, ZSR N.F. 47/1928, S. 258 ff.; P. RENFER, Die Rechtsstellung des Destinatärs bei Stiftungen, Jahrbuch der Basler Juristenfakultät, XVI-XXI. Heft, 1937-1942, S. 352/353). In der zitierten Literatur wird die Beschwerde an die Stiftungsaufsichtsbehörden vor allem dort als das einzige zur Verfügung
 /E des
 Stifter,
- Neuere Rechtsprechung ab 2000:
 - Voraussetzung: Fokus «Schutzwürdiges Interesse» (Massstab: Destinatär)
 - Verwirrende Einzelurteile aus dem Recht der beruflichen Vorsorge
 - Bekenntnis zu Einzelfallbetrachtung: «Die seltenen Anwendungsfälle aus der bundesgerichtlichen Praxis veranschaulichen, ersetzen aber die einzelfallbezogene Interessenbeurteilung nicht» (BGE 144 III 433 E. 6.1).
 - Stetig strengerer Massstab



IV. Ausgewählte Beschwerde Voraussetzungen

2. Beschwerdeberechtigung (II/II)

- Adaption der Literatur an die Rechtsprechung und Kritik
 - Neue Umschreibungen wie «berechtigtes Kontrollinteresse»
 - Kritische Würdigung der Aberkennung der Beschwerdeberechtigung von etablierten Kategorien (z. B. bei ehemaligen Stiftungsratsmitgliedern)
- Heutige Rechtslage:
 - Unklare Positionierung: Beschwerdeberechtigung = Einzelfallbetrachtung
 - Distanzierung der Rechtsprechung von ursprünglich weiter Konzeption
 - Konstant kritische Würdigung in der Literatur
 - Resultat = Rechtsunsicherheit in der Praxis



IV. Ausgewählte Beschwerde Voraussetzungen

3. Beschwerdefrist

- Zweck der Stiftungsaufsichtsbeschwerde: Schutz der Stiftung
 - Frist mit Schutzzweck nicht vereinbar
 - Fast 100-jähriges Dasein der Stiftungsaufsichtsbeschwerde ohne Frist
- Entwicklung Rechtsprechung:
 - Vereinzelt unpublizierte BGer-Urteile: Frist analog Vereinsrecht?
 - Zunächst BVGer: Frist analog VwVG?
 - Kantone: Sinnmässige Herleitung aus kantonalen Verfahrenserlassen
 - Allmähliche Bekennung zu Frist durch BVGer und BGer
 - Peak BGer: Berufliche Vorsorge: Mehrere Anwendungsanalogien zur Bestimmung der Frist
 - Wiederum Kritik von Seiten der Lehre
- Resultat: Unklare Rechtslage: Frist wohl (+), Rechtsgrundlage (?)



IV. Ausgewählte Beschwerde Voraussetzungen

4. Zwischenfazit

- Grosse Diskrepanzen zwischen Literatur und Rechtsprechung
 - Ursprünglicher Gleichlauf
 - Zunehmende Entfernung
 - Erkennbare Veränderungen der Rechtsprechung in den letzten 20 Jahren
- Dominierende Rechtsunsicherheit mit Blick auf sämtliche Beschwerde Voraussetzungen
 - Nur exemplarische Darstellung der Probleme
 - Fragen lassen sich auf sämtliche Beschwerde Voraussetzungen ausweiten
 - Ausgewiesenes Klärungsbedürfnis



V. Mögliche Ursache

1. Missverstandenes zivilrechtliches Rechtsmittel?

- Eugen Hubers Konzeption: Stiftungsaufsichtsbeschwerde ist eine «Seite der Aufsicht» und es sei «unnötig im Gesetz ausdrücklich darauf hinzuweisen» (Erläuterungen zum VE ZGB, 2. A., Bern 1914, 94)
 - Rechtsmittel an Aufsichtsbehörde zum Schutz der Stiftung
- Problem: Keine ausgeprägte Verwaltungsrechtspflege zu diesem Zeitpunkt
- Anstaltsstruktur der Stiftung: Zivilrechtliche Ansprüche nur in wenigen bestimmten Konstellationen
 - Akzentuiert bei BVG-Stiftung: Destinatäre ohne Rechtsmittel
- Stiftungsaufsichtsbeschwerde als Lückenfüller: Rechtsmittel für Dritte mit besonderem Interesse ggü. Stiftung
 - Rechtsnatur «Interesse»?



V. Mögliche Ursache

1. Missverstandenes zivilrechtliches Rechtsmittel?

BGE 107 II 385 S. 389

2. Das Verhältnis zwischen einer Stiftung und ihrer Aufsichtsbehörde ist zumindest vorwiegend öffentlich-rechtlicher Natur, obwohl die Stiftungsaufsicht ihre Rechtsgrundlage in **Art. 84 ZGB** hat (**BGE 100 Ib 145** E. 2a und b, 146; **BGE 96 I 408** ff.). Nach der zitierten Rechtsprechung ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht allgemein zulässig gegen Entscheide der Stiftungsaufsichtsbehörden, soweit diese kraft ihrer Stellung von Amtes wegen gehandelt haben. Der gleiche Rechtsweg muss aber auch zur Verfügung stehen, wenn von dritter Seite das Einschreiten der Aufsichtsbehörde gegenüber einer Stiftung verlangt wird. Allerdings untersteht das Verhältnis zwischen einer Stiftung und ihren Destinatären dem Privatrecht. Auch wenn dieses Verhältnis bei der Frage nach der Beschwerdebefugnis eine Rolle spielt, so ist doch ausschlaggebend, dass die Aufsichtsbeschwerde auf ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde hinzielt. Der Gegenstand des Verfahrens bleibt somit vorwiegend öffentlich-rechtlicher Natur.



V. Mögliche Ursache

1. Missverstandenes zivilrechtliches Rechtsmittel?

BGE 107 II 385 S. 389

2. Das Verhältnis zwischen einer Stiftung und ihrer Aufsichtsbehörde ist zumindest vorwiegend öffentlich-rechtlicher Natur, obwohl die Stiftungsaufsicht ihre Rechtsgrundlage in **Art. 84 ZGB** hat (**BGE 100 Ib 145** E. 2a und b, 146; **BGE 96 I 408** ff.). Nach der zitierten Rechtsprechung ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht allgemein zulässig gegen Entscheide der Stiftungsaufsichtsbehörden, soweit diese kraft ihrer Stellung von Amtes wegen gehandelt haben. Der gleiche Rechtsweg muss aber auch zur Verfügung stehen, wenn von dritter Seite das Einschreiten der Aufsichtsbehörde gegenüber einer Stiftung verlangt wird. Allerdings untersteht das Verhältnis zwischen einer Stiftung und ihren Destinatären dem Privatrecht. Auch wenn dieses Verhältnis bei der Frage nach der Beschwerdebefugnis eine Rolle spielt, so ist doch ausschlaggebend, dass die Aufsichtsbeschwerde auf ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde hinzielt. Der Gegenstand des Verfahrens bleibt somit vorwiegend öffentlich-rechtlicher Natur.

→ = Falsche Folgerung?



V. Mögliche Ursache

1. Missverstandenes zivilrechtliches Rechtsmittel?

BGE 107 II 385 S. 389

angestrebten Massnahmen genügt nicht, die Beschwerdebefugnis zu verleihen. Wird der Kreis der Beschwerdeberechtigten in diesem Sinne weit gezogen, wird auch ein genügender Rechtsschutz derjenigen Personen gewährleistet, die mangels einer entsprechenden gesetzlichen oder statutarischen Regelung auf dem Wege der Zivilklage keine Rechtsansprüche gegen die Stiftung geltend machen können, aber dennoch ein eigenes Interesse daran haben, wie das Stiftungsvermögen verwaltet wird.

= **zivilrechtliches** Interesse (!)



V. Mögliche Ursache

2. Sinngemässe Anwendung des öffentlichen Rechts als Treiber der Entwicklung

- Ausbau Verwaltungsrechtspflege = Übertragung Verwaltungsstreitigkeiten auf Verwaltungsgerichte
- BGE mit Vorgabe, das öffentliche Verwaltungsrecht sinngemäss auf die Stiftungsaufsichtsbeschwerde anzuwenden (= 26 kantonale Verfahrensordnungen plus 1 Bundesverfahrensrecht [!])
 - Anlass zur Übertragung der Textbausteine zum verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahren auf Stiftungsaufsichtsbeschwerde
 - Prozessuales Indiz: Anknüpfung der Beschwerdeberechtigung an abstrakte Stellung oder konkrete Person?
- Ergebnis: Zivilrechtliches Rechtsmittel in Verwaltungsgerichtsbarkeit eingebettet
- Folge: Diskrepanzen zu ursprünglich weiten Konzeption



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

B. Die Stiftungsaufsichtsbeschwerde nach neuem Recht



I. Die chaotische Entstehungsgeschichte des Art. 84 Abs. 3 nZGB (I/II)

- Ausgangspunkt und Motiv für neues Recht: Positionierungsbedürfnis der Praxis insb. mit Blick auf die Beschwerdeberechtigung
 - Reaktion auf neuere Urteile
- Parlamentarische Initiative Luginbühl als Vorstoss (2014)
 - Expertenkommission mit Vorschlag: Erstmalige gesetzliche Verankerung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde
 - Art. 84 Abs. 3 VE-ZGB: Diejenigen Personen, die ein *berechtigtes Kontrollinteresse* daran haben, dass die Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungsurkunde in Einklang steht, sollten zur Stiftungsaufsichtsbeschwerde berechtigt sein.
 - Übernahme Umschreibung aus Literatur



I. Die chaotische Entstehungsgeschichte des Art. 84 Abs. 3 nZGB (II/II)

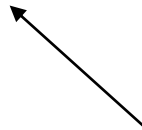
- Nach Vernehmlassung: Abschreibung wegen Ablehnung der Kantone
 - Aber: undifferenzierte Auswertung
- Parlamentarische Debatte (2021):
 - Wiederaufnahme der Stiftungsaufsichtsbeschwerde wie in VE durch RK-NR
 - Differenzbereinigung: Ablehnung SR, anschliessend 3 Anträge NR, Kompromiss SR
 - 17. Dezember 2021: Siegeszug des Minderheitsantrags des SR
- Verabschiedete Regelung, in Kraft per 1. Januar 2024 (AS 2022 452):

³ Begünstigte oder Gläubiger der Stiftung, der Stifter, Zustifter und ehemalige und aktuelle Stiftungsratsmitglieder, welche ein Interesse daran haben, dass die Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungsurkunde in Einklang steht, können gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben.¹¹³



II. Art. 84 Abs. 3 nZGB: offene Fragen

Abschliessend?



³ Begünstigte oder Gläubiger der Stiftung, der Stifter, Zustifter und ehemalige und aktuelle Stiftungsratsmitglieder, welche ein Interesse daran haben, dass die Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungsurkunde in Einklang steht, können gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben.¹¹³



II. Art. 84 Abs. 3 nZGB: offene Fragen

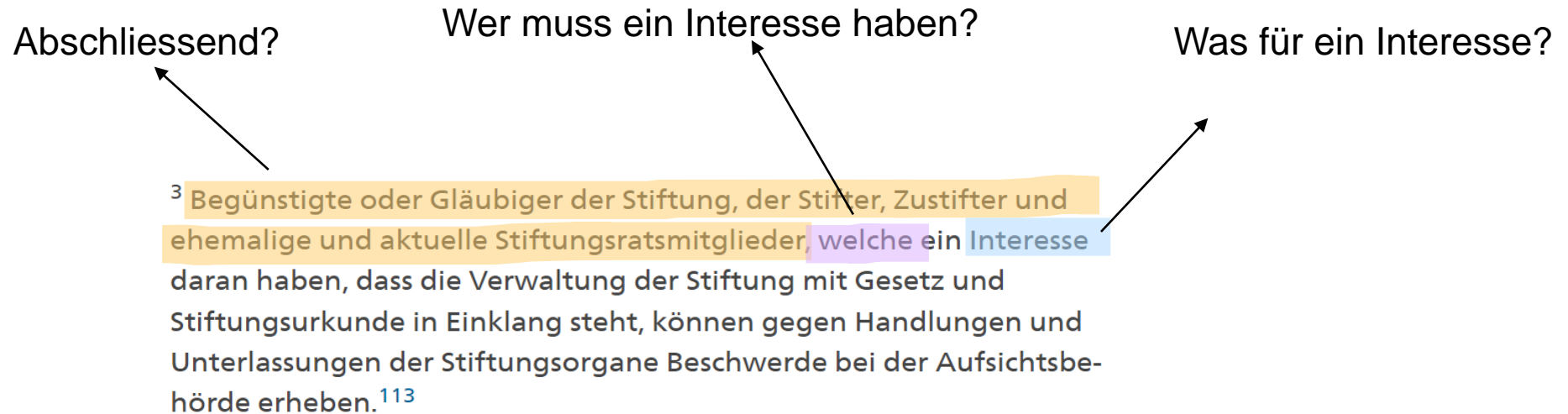
Abschliessend?

Was für ein Interesse?

³ Begünstigte oder Gläubiger der Stiftung, der Stifter, Zustifter und ehemalige und aktuelle Stiftungsratsmitglieder, welche ein Interesse daran haben, dass die Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungsurkunde in Einklang steht, können gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben.¹¹³

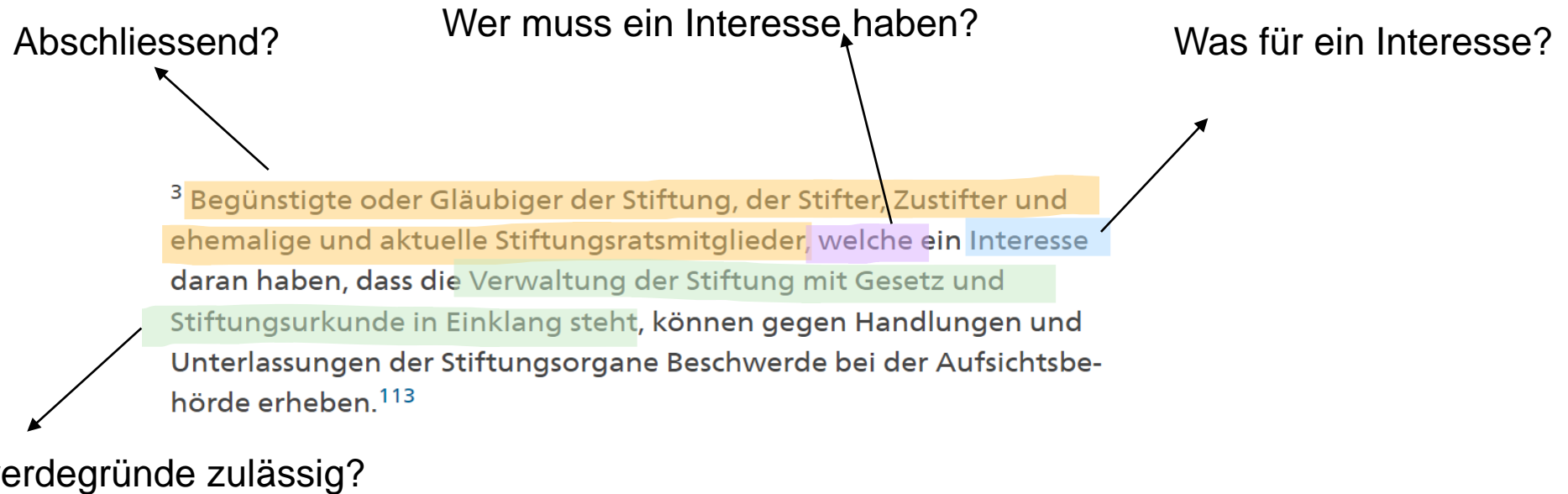


II. Art. 84 Abs. 3 nZGB: offene Fragen



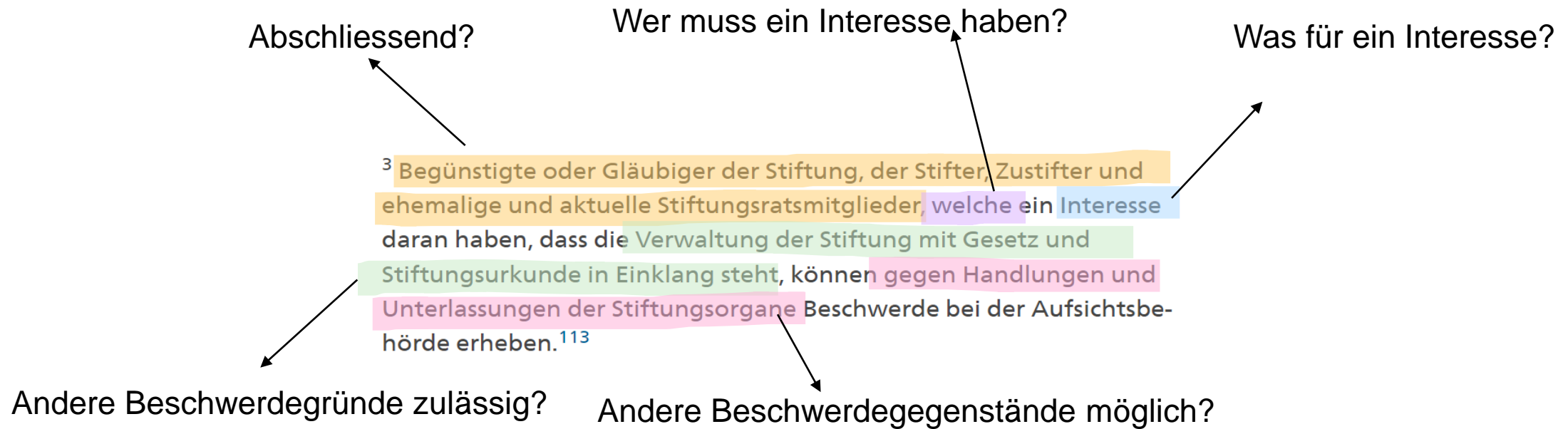


II. Art. 84 Abs. 3 nZGB: offene Fragen

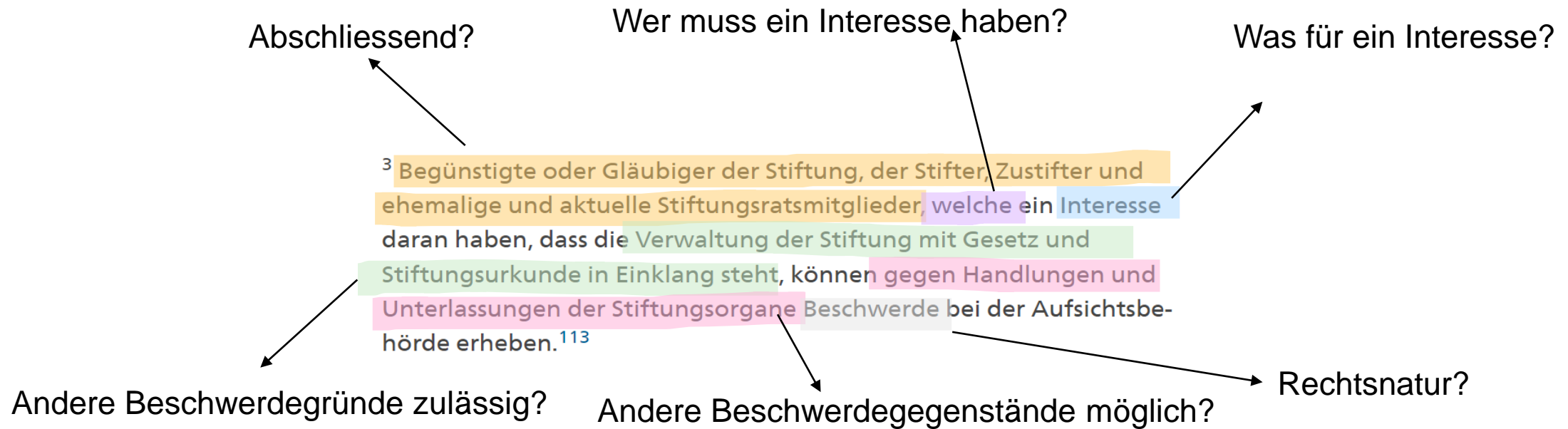




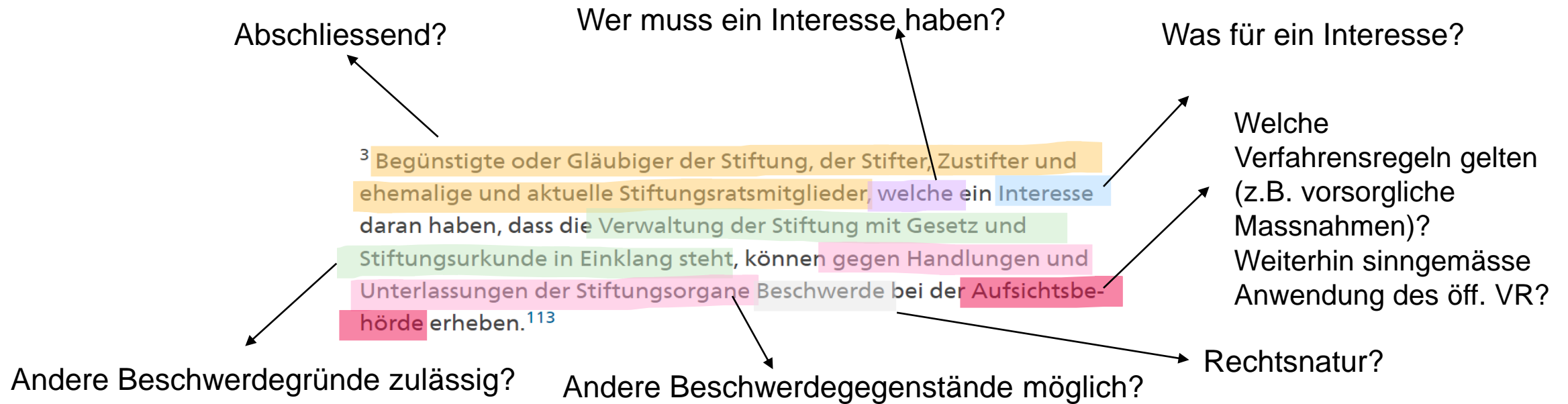
II. Art. 84 Abs. 3 nZGB: offene Fragen



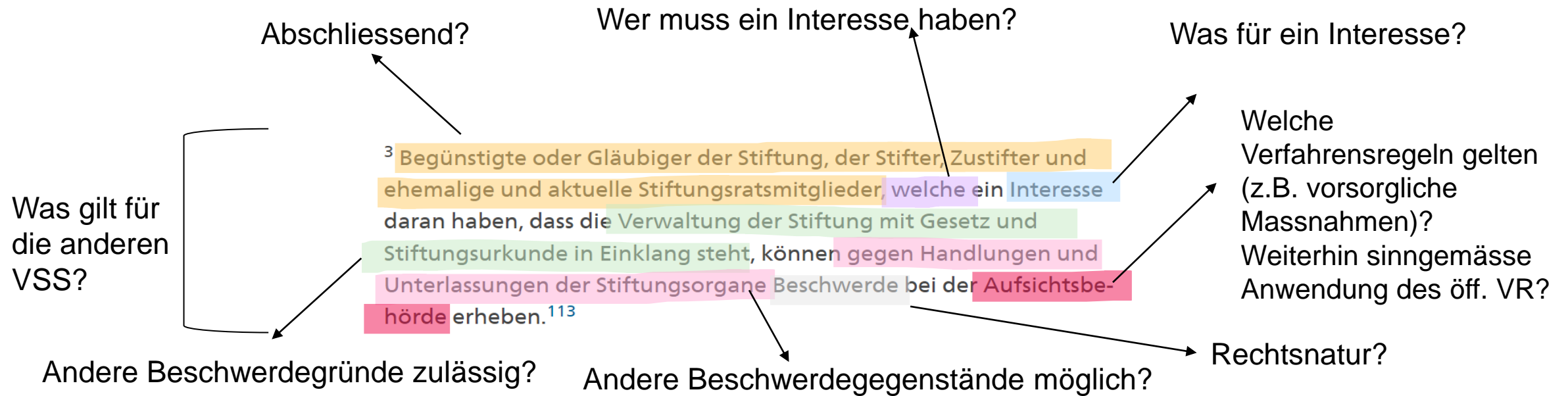
II. Art. 84 Abs. 3 nZGB: offene Fragen



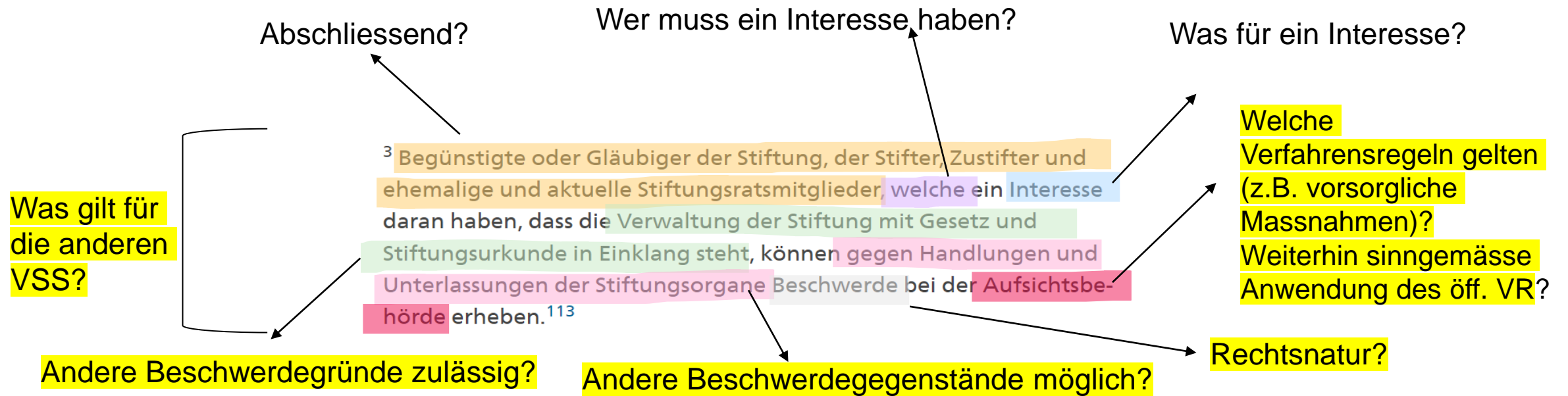
II. Art. 84 Abs. 3 nZGB: offene Fragen



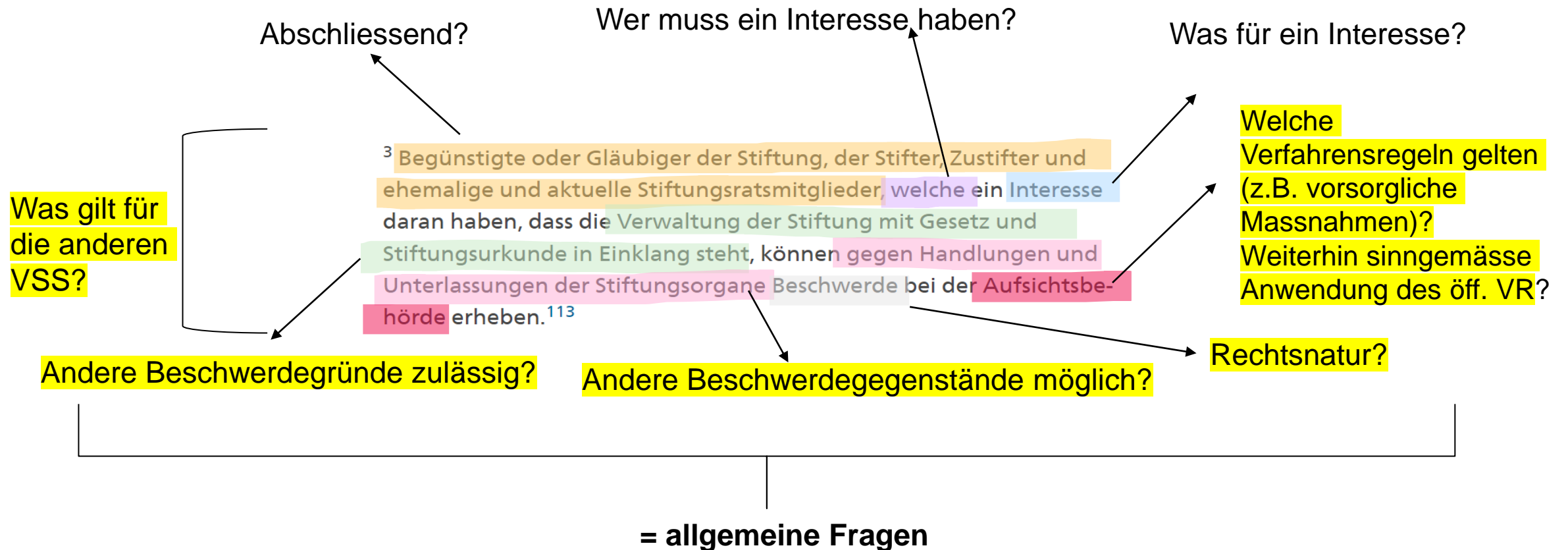
II. Art. 84 Abs. 3 nZGB: offene Fragen



II. Art. 84 Abs. 3 nZGB: offene Fragen



II. Art. 84 Abs. 3 nZGB: offene Fragen





III. Auslegung

1. Allgemeine Fragen (I/III)

- Keine Diskussion der Rechtsnatur in Gesetzgebungsprozess
- Grundsätzlich keine Änderung des Status Quo gewollt (so Materialien)
 - Weiterhin: Rechtsmittel *sui generis* mit Verwaltungsinstanzen
 - Stiftungsaufsichtsbeschwerde = Teil der öffentlichen Verfahrensrechtsordnung
- Aber: Erlass von öffentlichem Verfahrensrecht ist Sache der Kantone
 - Verfassungskonforme Auslegung: Keine Bundesgesetzgebungskompetenz für einheitliches verwaltungsrechtliches Rechtsmittel (nur auf Bundesebene, nicht für die Kantone)
- Systematische Stellung: Teil des ZGB (schwaches Argument, da materiell öffentliches Recht)

III. Auslegung

1. Allgemeine Fragen (II/III)

- Wortlaut erinnert an ursprüngliche Literatur und Rechtsprechung mit enumerativer Aufzählung
 - zivilrechtliche Ausrichtung
- Bewusste Auswahl von Personengruppen und Beschwerdevoraussetzungen
 - wie im Zivilprozess üblich



sinngemässe Anwendung des öffentlichen Verfahrensrechts für weitere Beschwerdevoraussetzungen **unzulässig**

Aber: Abwicklung des Verfahrens braucht Regeln

- hier sinngemässe Anwendung des öffentlichen Verfahrensrechts, da Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte zuständig sind



III. Auslegung

1. Allgemeine Fragen (III/III)

- Ergebnis: Rückbesinnung auf zivilrechtlichen Charakter
 - Regelung der Beschwerdeberechtigung (dazu sogleich)
 - Regelung des Anfechtungsobjekts (Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane)
 - Regelung der Beschwerdegründe (Rechtsverletzungen: Gesetz und Statutenverletzungen)
 - Regelung der Beschwerdeinstanz (bei der Aufsichtsbehörde)
- Unzulässig: Statuierung weiterer Voraussetzungen wie Beschwerdefrist
- Zulässig: Rückgriff auf öffentliches Verfahrensrecht für Verfahrensabwicklung (Kostenvorschuss, vorsorgliche Massnahmen etc.)

II. Art. 84 Abs. 3 nZGB: offene Fragen

= besondere Fragen der Beschwerdeberechtigung

Abschliessend?

Wer muss ein Interesse haben?

Was für ein Interesse?

Was gilt für
die anderen
VSS?

³ Begünstigte oder Gläubiger der Stiftung, der Stifter, Zustifter und ehemalige und aktuelle Stiftungsratsmitglieder, welche ein Interesse daran haben, dass die Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungsurkunde in Einklang steht, können gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben.¹¹³

Welche
Verfahrensregeln gelten
(z.B. vorsorgliche
Massnahmen)?
Weiterhin sinngemässe
Anwendung des öff. VR?

Andere Beschwerdegründe zulässig?

Andere Beschwerdegegenstände möglich?

Rechtsnatur?



III. Auslegung

2. Besondere Fragen der Beschwerdeberechtigung (I/IV)

a. Abschliessende Regelung?

- *Wortlaut*: Etablierte Kategorien fehlen: Angehörige, Erben etc.; kein «insbesondere»
- *Historie*: Bewusste Streichung von bestimmten Kategorien aus der Fassung des Nationalrats (insb. Angehörige)
- *Telos*: Starkes Motiv und nicht gewollter Wortlaut?
 - Anlass für Regelung: Gegensteuer Rechtsprechung: Beschwerdeberechtigung weiter, nicht enger fassen
 - Zweck der Stiftungsaufsichtsbeschwerde: Schutz der Stiftung, kein Abweichen von Eugen Hubers Grundkonzeption (jeder, der ein Interesse hat)
- **Ergebnis**: Telos überwiegt unausgereiften Wortlaut, m.E. nicht abschliessende Aufzählung



III. Auslegung

2. Besondere Fragen der Beschwerdeberechtigung (II/IV)

b. Wer muss ein «Interesse» haben?

- Wortlaut irreführend: Bezug auf alle genannten Kategorien oder nur aktuelle Stiftungsratsmitglieder?
- Italienische Sprachfassung klarer: ³ Se hanno un interesse ad accertare che la fondazione sia amministrata conformemente alla legge e all'atto di fondazione, i beneficiari e i creditori della fondazione, il fondatore, gli autori di conferimenti aggiuntivi, nonché i membri attuali e gli ex membri del consiglio di fondazione possono contestare gli atti e le omissioni degli organi della fondazione dinanzi all'autorità di vigilanza.¹⁰⁹
- Keine sachliche Begründung, nur aktuelle Stiftungsratsmitglieder zu meinen (↔ ehemalige Stiftungsratsmitglieder)
- **Ergebnis:** Interesse bezieht sich m.E. auf alle Kategorien.



III. Auslegung

2. Besondere Fragen der Beschwerdeberechtigung (III/IV)

c. Was für ein Interesse?

³ Begünstigte oder Gläubiger der Stiftung, der Stifter, Zustifter und ehemalige und aktuelle Stiftungsratsmitglieder, welche ein Interesse daran haben, dass die Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungsurkunde in Einklang steht, können gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben.¹¹³

- Auflistung von Personen die *qua* Stellung legitimiert sind
 - Wie bei alter Literatur



III. Auslegung

2. Besondere Fragen der Beschwerdeberechtigung (IV/IV)

c. Was für ein Interesse?

- Diese Personen sollen ein Interesse darlegen, dass die Stiftung gesetzes- und statutenkonform verwaltet wird.
- Denkfehler?
 - Doppelbegrenzung führt zu ungewolltem Schluss: Gesetzgeberische Vorselektion soll in Frage gestellt werden.
 - Diese Personen werden im Gesetz und in der Literatur genannt, **weil** sie ein Interesse an der Verwaltung der Stiftung nach Gesetz und Stiftungsurkunde haben.
 - Eine zusätzliche Darlegung eines Interesses ergibt keinen Sinn.
- **Ergebnis:** Begünstigte oder Gläubiger der Stiftung, der Stifter, Zustifter und ehemalige und aktuelle Stiftungsratsmitglieder sind m.E. *qua* Stellung beschwerdeberechtigt.



IV. Gesamtwürdigung des Art. 84 Abs. 3 nZGB

- Positiv:
 - Erstmals hinreichende gesetzliche Grundlage als Rechtsmittel (insb. Normstufe)
 - Klarer Wortlaut für ehemalige Stiftungsratsmitglieder (Gegensteuer zu Rechtsprechung)
- Problematisch:
 - Keine Grundsatzentscheidung zur Rechtsnatur
 - Unausgereifter Wortlaut in Schnellproduktion der Differenzbereinigung mit unerwünschten Folgen
 - Wesentliche Fragen werden Wissenschaft und Judikatur zur Beantwortung überlassen.

Fazit: M.E. mehr Fragen als Antworten, ähnlich komplexe Rechtslage wie bisher

Zum Ganzen: Renata Trajkova, Das klassische Stiftungsaufsichtsrecht, Grundlagen der Aufsicht über klassische Stiftungen in der Schweiz, Diss. Zürich (erscheint 2023)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Renata Trajkova

Rechtsanwältin | Attorney-at-law, MLaw UZH

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Dozentin für Staats- und Verwaltungsrecht

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

ZHAW School of Management and Law

Zentrum für Regulierung und Wettbewerb

Gertrudstrasse 15

8401 Winterthur

renata.trajkova@zhaw.ch

www.zhaw.ch/sml